

Entwurf

Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern und anderer Gesetze vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Statistische Erhebungen, Umfragen, Untersuchungen“.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie bei Schulleistungsuntersuchungen teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde veranlasst werden. ²Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

2. Die §§ 32 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Eigenverantwortung der Schule

(1) ¹Die Schulen sind im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung, in ihrer Organisation und Verwaltung. ²Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) ¹Die Schulen geben sich ein Schulprogramm. ²In dem Schulprogramm legen sie dar, wie sie den Bildungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllen. ³Das Schulprogramm muss Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen. ⁴Dabei soll es den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schulen und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen.

(3) ¹Die Schulen überprüfen und bewerten jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. ²Sie planen konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führen diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(4) ¹Die Schulen bewirtschaften ein Budget nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan. ²Sie können zur Bewirtschaftung ihrer Mittel eigene Girokonten nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums führen. § 111 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 33

Entscheidungen der Schule

¹Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Konferenzen oder von der Schulleitung getroffen. ²Die Konferenzen und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Lehrkräfte, insbesondere auf deren methodische und didaktische Freiheit, Rücksicht zu nehmen.

§ 34

Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz ist das Entscheidungsgremium der Schule, in dem alle an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm,
2. die Schulordnung,
3. die innere Organisation der Schule (Teilkonferenzen, Ausschüsse, Geschäfts- und Wahlordnungen),
4. Schulversuche (§ 22 NSchG),
5. Schulpartnerschaften,
6. die Mitglieder der Lehrerinnen und Lehrer im Schulbeirat,
7. den Vorschlag zur Namensgebung sowie
8. Grundsätze
 - a. der Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b. von Klassenarbeiten und Hausaufgaben und deren Koordinierung,
 - c. der Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
 - d. der Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,
 - e. der Regelung der Vertretungsstunden,
 - f. der Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte,
 - g. der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten,
 - h. zur Durchführung von Projektwochen,
 - i. der Ausgestaltung der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln,
 - j. der Werbung und des Sponsorings in der Schule und
 - k. der Verteilung der Haushaltsmittel.

§ 35

Teilkonferenzen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Rahmenrichtlinien.

(2) ¹Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. ²Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler (allgemeine Urteile),
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

³Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) ¹Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. ²Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen zugewiesen hat.

(4) Konferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.“

3. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a
Schulbeirat

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

(1) ¹Schulen sollen durch Beschluss der Gesamtkonferenz einen Schulbeirat einrichten. ²Der Schulbeirat unterstützt die Schule in ihrer Arbeit, gibt Anregungen für Qualitätsentwicklung und ist Bindeglied zur Schulöffentlichkeit. ³Im Wege der Rechenschaftslegung werden dem Schulbeirat das Schulprogramm und ein Plan über die Verwendung der Mittel und Personalressourcen der Schule vorgelegt. ⁴Dem Schulbeirat werden die pädagogische Umsetzung des Schulprogramms sowie die Verwendung der Mittel und Personalressourcen erläutert. ⁵Er kann Empfehlungen geben.

(2) ¹Mitglieder des Schulbeirats sind jeweils ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten,
2. der Schülerinnen und Schüler,
3. der Lehrkräfte der Schule und
4. des Schulträgers.

²Der Schulbeirat wählt mindestens zwei weitere Mitglieder aus dem schulischen Umfeld, die nicht einer der bereits repräsentierten Gruppen angehören, aber sich mit der Schule und ihrem Schulprogramm besonders verbunden fühlen.

(3) ¹Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die Termine der Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anberaumt.

(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Pflicht, an den Sitzungen des Schulbeirats teilzunehmen und hat ein Vorschlags- und Rederecht. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulbeirat regelmäßig über die pädagogische und wirtschaftliche Entwicklung der Schule.“

4. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
2. sorgt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule,
3. vertritt die Schule nach außen,
4. ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen,
5. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung,
6. stellt jährlich einen Plan über die Verwendung der Mittel und Personalressourcen,
7. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Budgets,
8. führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
9. führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz sowie in deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder 2,
10. übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlagen und das Inventar aus,
11. trifft notwendige Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann und unterrichtet hiervon die Konferenz oder den Ausschuss unverzüglich,
12. trifft Maßnahmen zum Personalmanagement und zur Personalentwicklung und
13. ist verantwortlich für die Rechenschaftslegung der Schule.

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen eine behördliche Anordnung,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über die Angelegenheit hat die Konferenz oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. ⁴Hält die Konferenz oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. ⁵In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden.“

5. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Sowohl der Schulträger als auch das Land Niedersachsen können an öffentlichen Schulen Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch schaffen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 74 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulbeirat, die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2.“

7. § 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulbeirat, die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1.“

8. Nach § 113 a werden folgende neue §§ 113 b und 113 c eingefügt:

§ 113 b

Wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen und Werbung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

¹Wirtschaftliche Aktivitäten, Sammlungen oder Werbung für wirtschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Interessen sind in der Schule nur zulässig, wenn sie dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sind. ²Der Vertrieb von Esswaren und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, ist zulässig.

§ 113 c

Sponsoring

¹Spenden oder sonstige Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind (Sponsoring), dürfen entgegengenommen werden, wenn dies mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar ist. ²Der schulische Nutzen muss gegenüber der Werbewirkung überwiegen. ³ § 50 Absatz 2 und § 53 bleiben unberührt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Ergebnisse der großen nationalen und internationalen Schuluntersuchungen haben gezeigt, dass die Schulen in Deutschland die Qualität ihrer Arbeit und ihrer Ergebnisse im Interesse der Zukunft ihrer Schülerinnen und Schüler verbessern müssen. Der Qualitätsverbesserung dienen darum im Kern die Reformen der niedersächsischen Landesregierung im Bereich der Schule und Bildung.

Erfahrungen aus anderen Ländern haben gezeigt, dass die Qualität der Arbeit in Schulen und deren Ergebnisse nachhaltig verbessert werden können, wenn Schulen einerseits einen größeren Gestaltungsraum, mehr eigene Verantwortung sowie unmittelbare Zuständigkeiten für ihr Personal erhalten und wenn ihre Ergebnisse andererseits regelmäßig überprüft werden. Auch andere Bundesländer machen sich diese internationalen Erfahrungen zu Nutze.

Niedersachsen geht darum den Weg von einer überregulierten Schule zur Eigenverantwortlichen Schule, in der gemeinsam gehandelt wird, ein klares Ziel der Arbeit formuliert wird, entsprechende Konsequenzen in eigener Verantwortung gezogen und Ergebnisse regelmäßig von Außen überprüft werden.

Die Eigenverantwortliche Schule bleibt staatlich verantwortet und beaufsichtigt. Sie kann aber im Rahmen der Vorgaben von Schulgesetz, Grundsatzverordnungen und Bildungsstandards ihre eigenen schulischen und unterrichtlichen Profile entwickeln, Personal auswählen und führen, eigene Wege zur Erreichung der Unterrichtsziele und Abschlüsse gehen und auf der Basis regelmäßiger Qualitätskontrollen eigenverantwortlich Wege zur Verbesserung ihrer Arbeit suchen.

Die Eigenverantwortlichkeit wird durch diese Novelle des Schulgesetzes zum Status aller Schulen in Niedersachsen. Zugleich wird gesetzlich vorgeschrieben, dass die Ergebnisse der schulischen Arbeit regelmäßig überprüft werden müssen.

Die Eigenverantwortliche Schule verlangt eine klare Verantwortung und Zuständigkeit der Lehrerinnen und Lehrer und die Stärkung ihrer Stellung bei der Steuerung der Qualität der Arbeit und

der Führung des Personals. Dies bedingt zugleich eine abschließende Beschreibung der Zuständigkeiten der Konferenzen, damit eindeutige Entscheidungsstrukturen alle an der Schule Beteiligten einbinden.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Kosten für die Einladung von Schulbeiratsmitgliedern sind von den Trägern der öffentlichen Schulen aufzubringen. Die Kosten werden als gering eingeschätzt.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Bundes. Mit der beabsichtigten Änderung zur Einführung eines Qualitätsmanagements an Schulen sind keine quantifizierbaren zusätzlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen verbunden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und von frauenpolitischer Bedeutung

Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und sind nicht von frauenpolitischer Bedeutung.

IV. Auswirkungen auf familienpolitische Belange

Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkungen auf Familien.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)

Zu Nummer 1 (§ 30):

Die Anfügung des neuen Absatzes 3 erfordert eine Anpassung der Überschrift an den erweiterten Regelungsinhalt der Bestimmung.

Durch § 30 Abs. 3 werden die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen (z.B. die Lehrkräfte, die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

das Betreuungspersonal) verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und bei Schulleistungsuntersuchungen teilzunehmen. Hierzu gehören sowohl internationale, nationale, landesweite wie regionale Schulleistungsuntersuchungen. Voraussetzung ist, dass diese von der Schulbehörde veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 der Bestimmung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die bisher von Schülerinnen und Schülern notwendige Einwilligung zur Teilnahme am Leistungstest sowie an der Befragung braucht nicht mehr eingeholt zu werden. Nach neuester Umfrage des PISA 2006-Konsortiums wird die Einwilligung zur Teilnahme am Leistungstest nach dieser Gesetzesänderung nur noch in Bayern, Baden-Württemberg und im Saarland verlangt.

Zu Nummer 2 (§§ 32 bis 35):

(§ 32)

(§ 32 Abs. 1)

Abs. 1 ist identisch mit dem geltenden § 32.

(§ 32 Abs. 2)

§ 32 Abs. 2 verpflichtet die Schulen sich ein Schulprogramm zu geben. Schulen sollen die Qualität ihrer Arbeit und vor allem die Qualität des Unterrichts eigenverantwortlich und nachhaltig verbessern. Dazu sollen die Schulen ein Schulprogramm als Leitfaden ihres Handelns entwickeln. Dieses muss nach Abs. 2 mindestens Darlegungen darüber beinhalten,

- wie die Schule den Bildungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllen will und
- welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen.

Dabei soll sie im Sinne eines pädagogischen Profils den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. Zur Darstellung des Leitbildes und der Entwicklungsziele im Schulprogramm gehört auch ein schulisches Fortbildungskonzept. Einzelne Maßnahmen des Schulprogramms können auch durch Schulvereinbarungen mit den Eltern umgesetzt werden.

(§ 32 Abs. 3)

Abs. 3 schreibt den Schulen erstmals ein Qualitätsmanagement vor.

Welches Verfahren für das Qualitätsmanagement (z.B. auf der Basis von EFQM [European Foundation for Quality Management] oder SEIS [Selbstevaluation in Schulen]) genutzt wird, bedarf hierbei keiner gesetzlichen Regelung. Die Inhalte des in Niedersachsen erarbeiteten Orientierungsrahmens „Schulqualität in Niedersachsen“ unterstützen die Schule in ihrer Arbeit. Schulen steigern ihren Erfolg nachhaltig, wenn sie dabei alle relevanten Aspekte von Qualität berücksichtigen. Im Sinne „umfassender Qualitätsarbeit“ (Total Quality Management – TQM) sind dies:

1. bei Führung: vorbildliches Handeln der Schulleitung,
2. bei Mitarbeiterorientierung: Beteiligung, Personalentwicklung,
3. bei Kundenorientierung: Schülerinnen und Schüler, Eltern, Abnehmerinnen und Abnehmer,
4. gewissenhafter Umgang mit Partnern und Ressourcen,
5. bei Zielen: Festlegung lang- und kurzfristiger Ziele,
6. bei Ergebnissen: Abschlüsse, Qualifikation,
7. bei Prozessen: Unterricht, schulische Organisation,
8. beim Kontinuierlichen Lernen: ständige Optimierung des Bildungsprozesses.

Bereits mit Erlass vom 9.6.2004 sind die berufsbildenden Schulen verpflichtet worden, Qualitätsentwicklungsprozesse auf der Grundlage des EFQM-Modells zu betreiben. Die Inhalte des in Niedersachsen erarbeiteten Orientierungsrahmens „Schulqualität in Niedersachsen“ mit „Qualitätsbereichen und Qualitätsmerkmalen guter Schulen“ sind mit dem EFQM-Modell kompatibel und können dabei als weitere Unterstützung zur inneren Qualitätsentwicklung der Schule herangezogen werden.

(§ 32 Abs. 4)

Zum Konzept der Eigenverantwortlichen Schule gehört, dass Schulen ein Budget haben. Abs. 4 Satz 1 nimmt den Budgetgedanken in allgemeiner Form in das Schulgesetz auf. Satz 2 ermächtigt die Schulen zur Führung eigener Girokonten zur Bewirtschaftung ihrer Mittel.

Durch die ausdrückliche Aufnahme des Budgets und der Möglichkeit Schulgirokonten zu führen in den Text des Schulgesetzes entsteht derzeit kein zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf an den Schulen.

Budgets aus Landesmitteln werden von den öffentlichen Schulen in Niedersachsen bereits jetzt verwaltet, wobei die kassenmäßige Abwicklung weiterhin der Landesschulbehörde bzw. dem Niedersächsischen Landesamt für Besoldung und Versorgung (NLBV) obliegt:

- Bei den allgemein bildenden Schulen handelt es sich um die budgetierten Mittel für Reisekosten anlässlich von Schulfahrten und für schulinterne Lehrerfortbildung (vgl. Haushaltsvermerke zu Kap. 0707 TGr. 75 – 77)
- Bei den berufsbildenden Schulen handelt es sich um die budgetierten Mittel für Reisekosten anlässlich von Schulfahrten, für bestimmte Fortbildungen sowie um die Entgelte nach § 54 NSchG (vgl. Kap. 0720 TGr. 65).
- Ganztagsbudgets (vgl. Kap. 0707 Titel 427 34)
- Budgets für die Verlässlichkeit der Grundschulen (vgl. Kap. 0710 Titel 435 26)
- Darüber hinaus laufen befristete Modellversuche zur Personalkostenbudgetierung (vgl. die TGrn. 63 zu Kapitel 0710 bis 0720), zur gestärkten Eigenverantwortung der Schulen, Kap. 0707 TGr. 82) sowie der weitergehende Modellversuch Proreko – berufsbildende Schulen als regionale Kompetenzzentren – (Kap. 0722).

Teilweise sehen diese Modellversuche auch ein gemeinsames „Schulbudget“ aus Mitteln des Landes und der Schulträger vor (§ 113 a NSchG).

Erweiterungen und Veränderungen der Budgets sowie die Vergrößerung der Zahl der beteiligten Schulen sind nicht unmittelbar Bestandteil dieses Gesetzentwurfs. Sie bedürften gegebenenfalls der Veränderung der einschlägigen Vorschriften, jedenfalls aber entsprechender haushaltsrechtlicher Ermächtigung unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landtages. Dies gilt auch

- für die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachmitteln,
- für eine Übertragung der kassenmäßigen Abwicklung des Budgets auf die Schulen.

Mit der in § 32 Abs. 4 Satz 2 enthaltenen Regelung erfolgt dem Grunde nach eine Ermächtigung, dass Zahlungen abweichend von § 70 Satz 1 LHO auch außerhalb von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden dürfen. Eine solche Aus-

nahme kommt in Betracht, da eine Integration der Schulen in das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) aus haushaltswirtschaftlichen Gründen auszuschließen sein dürfte und eine vollständige Verlagerung der mit der Bewirtschaftung der budgetierten Mittel verbundenen Aufgaben auf die Schulträger derzeit nicht vorgesehen ist.

Eine konkrete Einrichtung von Schulgirokonten bedarf vorheriger ergänzender Regelungen des MK mit Zustimmung des MF. Hierfür sind neben einer Verfahrensregelung zur vorschussweisen finanziellen Ausstattung der Girokonten auch die Sicherheitsaspekte zur Kontoführung, die Abrechnung der geleisteten Ausgaben, eine Darstellung der Beträge im Landeshaushalt, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung zu regeln.

Die Beteiligung des LRH ist gem. § 102 LHO geregelt.

Ohne Änderung der §§ 112 ff. NSchG ist auch eine Veränderung der regulären Kostenverteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern im Zusammenhang mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule nicht möglich.“

(Zu den §§ 33 bis 35 und 43 im Allgemeinen)

Die Änderungen der §§ 33 bis 35 und 43 übertragen Schulleiterinnen und Schulleitern eine stärkere Führungsverantwortung. Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten die Befugnisse, die sie in die Lage versetzen, die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung in ihren Schulen zu tragen. Die Gesamtkonferenz bleibt dabei erhalten, die Aufgabenkataloge der Schulleitungen und der Gesamtkonferenz werden aber neu bestimmt. Durch diese Gesetzesänderung wird der Schulversuch „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“ nicht berührt, der auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.9.2001 (Drucksache 14/2701) durchgeführt wird und auch die Entwicklung und Erprobung veränderter Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen umfasst. Nach Erprobung und Evaluation des Schulversuches wird dann zu entscheiden sein, welche Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen gelten sollen.

Im Einzelnen

(§ 33)

§ 33 Satz 1 ist identisch mit dem bisherigen § 33 Satz 1. § 33 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 34 Abs. 3, erweitert allerdings um die Verpflichtung zur Rücksichtnahme durch die Schulleitung.

(§ 34)

Der Kern der Neuregelung des § 34 ist die Abkehr von der Allzuständigkeit der Gesamtkonferenz in allen wesentlichen Angelegenheiten der Schule. An ihre Stelle ist ein abschließender Katalog von Aufgaben getreten. Die hier nicht genannten Aufgaben obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(§ 34 Abs. 1)

In § 34 Abs. 1 ist erstmals im Sinne einer schulinternen Rechenschaftslegung die Pflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters enthalten, die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Dieses geht über den enumerativen Katalog der Entscheidungsbefugnisse des Abs. 2 hinaus. Auch wenn es sich um wesentliche Angelegenheiten handelt, über die die Gesamtkonferenz keine Entscheidungsbefugnis hat, ist hierüber zu berichten. Die Gesamtkonferenz kann die Angelegenheiten erörtern. Es steht ihr frei, Verfahrens- und Entscheidungsvorschläge zu machen.

(§ 34 Abs. 2)

Das Schulprogramm (§ 34 Abs. 2 Nr. 1) ist von derart zentraler Bedeutung für das Schulleben und korrespondiert mit dem neuen § 32, dass eine Entscheidung der Gesamtkonferenz hierüber getroffen werden muss. § 34 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 7 (vgl. § 107) und Nr. 8h waren als wesentliche Angelegenheiten auch bisher von der Gesamtkonferenz zu entscheiden. Die Ziffer 6 entspricht der Zuständigkeit der Gesamtkonferenz über die Einrichtung eines Schulbeirats (§ 42 a Abs. 1 Satz1). Bei der Verteilung der Haushaltsmittel (§ 34 Abs. 2 Nr. 8k) entscheidet die Gesamtkonferenz künftig über Grundsätze (früher Ziff. 1.1 Nr. 27 des Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125)).

Die weiteren Zuständigkeiten waren auch bisher als wesentliche Angelegenheiten von der Gesamtkonferenz zu entscheiden und entsprechen dabei

1. Nr. 2 dem § 23 Nr. 9 NSchG i.d.F. v. 6.11.1980 und Ziff. 1.1 Nr. 16 des Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125),

2. Nr. 3 dem § 23 Nr. 8 NSchG i.d.F. v. 6.11.1980 und Ziff. 1.1 Nr. 13 des Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125),
3. Nr. 4 der Ziff. 1.1 des Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125),
4. Nrn. 8a bis 8g dem bisherigen § 34 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 NSchG (aktuelle Fassung),
5. Nr. 8i der Ziff. 7 des Erl. v. 11.3.2005 (SVBl. S. 194),
6. Nr. 8j dem Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 124).

Entscheidungen der Gesamtkonferenz über der Werbung und des Sponsorings in der Schule (§ 34 Abs. 2 Nr. 8j) sind nur im Rahmen der Bestimmungen zum Sponsoring (Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung, „VV-Kor“, Gem RdErl. d. MI, d. StK u.d.übr. Min. v. 14.6.2001, Nds. MBl. 2001, S. 572) möglich. Insoweit wird ausdrücklich auf § 32 Abs. 1 Satz 1 hingewiesen.

(§ 35)

Im § 35 ist die Bestimmung des bisherigen Absatzes 5 gestrichen worden, nach der die Gesamtkonferenz entscheidet, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist. Dieses korrespondiert mit dem Entfall der Allzuständigkeit der Gesamtkonferenz. Die Entscheidung ist jetzt von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu treffen.

§ 35 Abs. 1 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 2.

§ 35 Abs. 2 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 3.

§ 35 Abs. 3 ist inhaltlich identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 4, dessen einleitende Worte „im Übrigen“ sind entbehrlich.

§ 35 Abs. 4 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 6.

Nummer 3 (§ 42 a)

Neu eingefügt ist die Möglichkeit der Schulen sich einen Schulbeirat einzurichten. Auch durch diese Gesetzesänderung wird der Schulversuch „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“ nicht berührt. Nach Erprobung

und Evaluation des Schulversuches wird zu entscheiden sein, welche Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen gelten sollen.

Der Schulbeirat ist Teil der schulinternen Rechenschaftslegung. Dabei ist der Schulbeirat allerdings kein Entscheidungsgremium. Er soll vielmehr die Schule in ihrer Arbeit unterstützen. So sollte er Anregungen für die Qualitätsentwicklung geben. Er betrachtet die pädagogische Umsetzung des Schulprogramms und der Leistungsversprechen in der Schule sowie die Verwendung der Mittel- und Personalressourcen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet,

- dem Schulbeirat das Schulprogramm und den Plan über die Verwendung der Mittel- und Personalressourcen der Schule vorzulegen,
- den Schulbeirat regelmäßig über die pädagogischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Schule zu unterrichten und
- an den Sitzungen des Schulbeirats teilzunehmen.

Die Regelung der Zusammensetzung nach Abs. 2 erstreckt sich nicht auf die Beschlussfähigkeit. Auch ein unvollständig tagender Beirat kann Empfehlungen pp. abgeben. Der Beirat tritt zusammen, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Sitzung anberaumt. Es wird bewusst darauf verzichtet, einen Sitzungsrhythmus gesetzlich festzulegen. Da es sich bei dem Schulbeirat um ein schulisches Gremium handelt, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter im Zuge der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte den Beirat administrativ (Einladungen, Bereitstellung von Sitzungsräumen, pp.) zu unterstützen.

Zu Nummer 4 (§ 43)

Die Änderung des § 43 korrespondiert mit den Änderung der §§ 33 bis 35. Die Aufzählung von wichtigen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters ist nicht abschließend. Dadurch, dass die Aufgaben der Gesamtkonferenz abschließend geregelt sind, ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter für die übrigen Aufgaben zuständig ist.

§ 43 Abs.1 ist identisch mit dem bisherigen § 43 Abs. 1.

(§ 43 Abs.2)

Die Aufgaben nach § 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5, 8 und 9 sind identisch mit den Aufgaben aus dem bisherigen § 43 Abs. 2. Die Aufgabe nach Nr. 10 (Hausrecht) ergibt sich aus § 111 Abs. 2.

Die neue Nr. 4 macht die Stärkung des Schulleiters deutlich. Die Regelung entspricht weitgehend inhaltlich der Regelung des bisherigen Absatzes 3 sowie des § 111 Abs. 2 Satz 3. D.h., dass die Schulleiterin oder der Schulleiter selbstverständlich ein Weisungsrecht gegenüber allen an der Schule Beschäftigten behält. Die in der bisherigen Nr. 7 enthaltene Verpflichtung zum Besuch von den an der Schule tätigen Lehrkräften im Unterricht und zu deren Beratung kann in der Auflistung des Absatzes 2 entfallen, weil diese Verpflichtung Bestandteil der Vorgesetzteneigenschaft ist. Die zunehmende Eigenverantwortung von Schulen wirkt sich allerdings weitergehend nach innen aus. Die neue Allzuständigkeit verlangt ein erhebliches Maß an Delegation. Durch die ausdrückliche Zuschreibung der Vorgesetztenfunktion wird im Sinne modernen Managements deutlich, dass auch die der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegenden Aufgaben prinzipiell – natürlich ohne Preisgabe der Gesamtverantwortung – delegierbar sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihre oder seine Aufgaben ihrer oder seiner ständigen Vertreterin oder ihrem oder seinem ständigen Vertreter sowie Inhaberinnen und Inhabern von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese können dann in Erfüllung der übertragenen Aufgaben allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen; § 50 Abs. 1 Satz 1 bleibt dabei unberührt.

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben die Aufgaben vorbehalten, die durch Rechtsvorschriften im Übrigen (außerhalb von § 43) ausdrücklich der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugewiesen sind (wie die Informationspflicht des Schulbeirats nach § 42 a Abs. 4 und die Befugnisse nach § 86 Abs. 1 und § 111 Abs. 2).

Schulleiterinnen und Schulleiter „tragen für die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Schule Sorge“ (§ 43 NSchG). Ihre Stellung wird zusätzlich gestärkt durch die ausdrückliche Benennung der für die Qualitätsentwicklung relevanten Punkte

- Plan über die Verwendung der Mittel- und Personalressourcen (Nr. 6),
- Personalmanagement und Personalentwicklung (Nr. 12) und
- Rechenschaftslegung (Nr. 13).

Gleichzeitig werden die Schulleiterin oder der Schulleiter damit korrespondierend durch die Neuregelung des § 32 verpflichtet.

§ 43 Abs. 3 ist identisch mit dem bisherigen § 43 Abs. 4.

Zu Nummer 5 (§ 53)

§ 16 Abs. 3 SGB II bringt zum Ausdruck, dass in Zukunft Zusatzbeschäftigungen ein wesentlicher Baustein der Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sein werden. Durch die Ergänzung des § 53 Abs. 1 ist es möglich auch an Schulen solche Arbeitsgelegenheiten (sog. 1-Euro-Jobs) zu schaffen.

Es handelt sich bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II um Zusatzbeschäftigungen. Das ist nur der Fall, wenn die Tätigkeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Im Übrigen dürfen Zusatzjobs reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Im Zuständigkeitsbereich des Landes ist deshalb insbesondere der Einsatz für Unterrichts- und Prüfungstätigkeit, für pädagogische Mitarbeit in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion sowie als Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen unzulässig.

Für die Antragstellung ist danach zu differenzieren, ob primär Aufgaben erledigt werden sollen, die dem Zuständigkeitsbereich des Schulträgers zuzuordnen sind, oder solche, die vorrangig dem Aufgabenbereich des Landes zuzurechnen sind. Im zuerst genannten Fall stellt der Schulträger den Antrag. Dieser kann jedoch die Schulleitung generell oder im Einzelfall hierzu bevollmächtigen. Im zweiten Fall ist das Land Antragsteller. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird durch Erlass bevollmächtigt werden, den Antrag für das Land zu stellen.

Zu Nummer 6 (§ 74)

Die bisher geltende Bestimmung wird ergänzt um die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulbeirat. Es können auch solche Schülerinnen und Schüler gewählt werden, die nicht Mitglieder des Schülerrats sind.

Zu Nummer 7 (§ 90)

Die bisher geltende Bestimmung wird ergänzt um die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulbeirat. Es können auch solche Erziehungsberechtigte gewählt werden, die nicht Mitglieder des Schullehrerrats sind.

Zu Nummer 8 (§§ 113 b und 113 c)

(§ 113 b)

Die Einschränkung wirtschaftlicher Betätigung, von Sammlungen oder Werbung in der Schule entspricht der grundsätzlichen Neutralitätspflicht der Schule. Die Schule soll nicht zum Ort wirtschaftlicher Betätigung werden. Der Vertrieb von Waren durch Außenstehende ist nicht zulässig. Schülerfirmen sind nicht vom Verbot der wirtschaftlichen Betätigung erfasst. Nur hinsichtlich von Esswaren und Getränken zum unmittelbaren Verzehr in der Schule ist eine wirtschaftliche Betätigung zulässig.

Werbung in der Schule für Produkte oder Dienstleistungen, die schulischen Zwecken dienen, ist zulässig. Beworben werden dürfen somit z.B. Vokabel- und Grammatiktrainer, Nachschlagewerke, Wörterbücher und Lernsoftware, Jugend- und Sprachreisen, Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen sowie Stellenangebote von Firmen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von wirtschaftlichen Aktivitäten, Sammlungen oder Werbung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Nach § 34 Abs. 1 Nrn. 7 j und k (neu) beschließt die Gesamtkonferenz über Grundsätze der Werbung und des Angebotes von Esswaren und Getränken.

(§ 113 c)

Schulen können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldleistungen Dritter unterstützt werden. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Dritten entgegen nehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Form hinweisen (Sponsoring), wenn dieses mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar ist und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurück tritt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Sponsorings trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 7 j (neu) beschließt die Gesamtkonferenz über Grundsätze des Sponsorings. Lehr-

kräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können weiterhin nur vom Land beschäftigt werden (§ 50 Absatz 2 und § 53).

Zu Artikel 2
In-Kraft-Treten

Es ist nicht erforderlich, das In-Kraft-Treten auf den Beginn des nächsten Schuljahres zu schieben, da der laufende Schulbetrieb unberührt bleibt.